



Formular

Erhebungsbogen – Veränderungsanzeige nach § 13 Abs. 1 NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Daten Liegenschaftseigentümer

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

Daten Bauwerber

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

Erhebung zur Liegenschaft*

Katastralgemeinde: *	Einlagezahl: *	Grundstücksnr.: *
Straße: *	Hausnr.: *	
PLZ: *	Ort: *	

Auf der Liegenschaft befinden sich folgende Wohngebäude*

(Es muss mindestens ein Block befüllt werden.)

Wohngebäude:*	Bebaute Fläche in m ² :* ¹	Anzahl der angeschlossenen Geschoße:* ²

Auf der Liegenschaft befinden sich folgende sonstige Gebäude/Baulichkeiten*

(Es muss mindestens ein Block befüllt werden.)

Sonstige Gebäude/Baulichkeiten:* ³	Bebaute Fläche in m ² :* ¹	Anzahl der angeschlossenen Geschoße:* ²

Erläuterungen

¹ Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

² Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.

³ Bei der Ermittlung der Wasseranschlussgebühr sind sämtliche bebaute Flächen zu berücksichtigen, selbst wenn in einem Gebäude keine Wasserentnahmemöglichkeit besteht (z.B. Garage, Gartenhaus, Holzhütte, etc.).

Weitere Angaben zur Liegenschaft*

Unbebaute Fläche der Liegenschaft (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche): *

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand:

- Neubau eines Gebäudes (Ein-/Mehrfamilienhaus, Betriebsgebäude, Gartenhütte, Schuppen, Garage, etc.)
- Zu-, Um- oder Ausbau im Ausmaß von gesamt m²
- Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße um: Geschoß(e)

Kurze Beschreibung der Änderung:

Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13, 17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Diese Erhebung/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des Abgabenschuldners eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht, bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.

Beilagen

Bestätigung*

- Ich bestätige, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt. *

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift